

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin an der Universität Berlin.
Direktor: Geh. Rat *F. Strassmann*.)

Die Verhandlungs- und Terminsfähigkeit bei geistigen und körperlichen Erkrankungen¹⁾.

Von
Dr. Georg Strassmann,
Privatdozent an der Universität Wien.

Die Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit eines Angeklagten oder der Terminsfähigkeit eines Zeugen ist eine häufige, oft schwierige und undankbare gerichtsärztliche Aufgabe, weil feste Normen für die Auslegung beider Begriffe in der deutschen Strafprozeßordnung bisher fehlen, und weil die auf ein ärztliches Gutachten hin für notwendig erachtete Unterbrechung oder Vertagung einer Gerichtsverhandlung wegen Verhandlungs- oder Terminsunfähigkeit des Angeklagten monate-langen Aufwand an Zeit und Arbeit zunichte machen kann. Ich will heute nur einige gerichtsärztliche Wünsche und Gedanken, die diesen Fragenkomplex betreffen, von neuem zur Erörterung stellen.

Für die Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit eines Angeklagten, der eines Verbrechens dringend verdächtig ist, sind naturgemäß andere Gesichtspunkte maßgebend als für die Beurteilung der Terminsfähigkeit eines Zeugen, der selbst keine strafbare Handlung begangen hat.

Die deutsche Strafprozeßordnung in ihrer neuesten Fassung vom 22. März 1924 hat nur unwesentliche Änderungen in der Frage der Verhandlungsfähigkeit geschaffen. Der § 205 enthält genau wie der frühere 203 die Bestimmung, daß das Verfahren wegen Abwesenheit des Angeklagten, oder weil er nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist, eingestellt werden kann. Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit infolge schwerer körperlicher Erkrankung des Angeklagten ist in der neuen Strafprozeßordnung nicht erwähnt, obwohl z. B. sie der Entwurf der Strafprozeßordnung vom Jahre 1908 bereits vorsah. Auch die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten bei dauernder Verhandlungsunfähigkeit, wie sie *Hentig* und *F. Strassmann* mehrfach angeregt haben, ist in der neuen Fassung nur in beschränktem Umfange möglich. Eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten

¹⁾ Vortrag, gehalten auf der 13. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin, September 1924.

ist (§ 277, früher § 319) nur möglich bei Taten, die mit Einziehung, mit Haft oder Geldstrafe allein oder in Verbindung miteinander bedroht sind. Sie ist auch möglich, wenn sich der Angeklagte eigenmächtig aus der Verhandlung entfernt hat oder nach Unterbrechung der Verhandlung nicht wieder erschienen ist und seine fernere Anwesenheit vor Gericht nicht für erforderlich erachtet wird, oder wenn er wegen ordnungswidrigen Verhaltens vorübergehend aus dem Sitzungssaale entfernt werden mußte (§ 247).

Neu ist die Bestimmung, daß der Angeklagte (§ 233) auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden kann bei Verfahren vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengericht, was bisher (§ 232) nur wegen zu weiter Entfernung geschehen konnte. Bestimmte Gründe, die von der Verpflichtung zum Erscheinen entbinden können, sind im § 233 nicht aufgeführt, doch kann darunter wohl eine dauernde Verhandlungsunfähigkeit fallen, und es ist damit in gewissem Sinne dem Wunsche von *F. Strassmann* und *Hentig*, daß eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten in größerem Umfange möglich sein sollte, Rechnung getragen worden, zumal jetzt bedeutend mehr Straftaten von dem Amtsrichter oder dem Schöffengericht abgeurteilt werden als früher. Allerdings erfährt diese Bestimmung dadurch eine Einschränkung, daß sie nicht für Verbrechen gilt, die nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen sind, und daß der Antrag von dem Angeklagten selbst ausgehen muß. Wirkliche Schwierigkeiten machen aber meist jene zweifelhaften Fälle von Verhandlungsfähigkeit bei Verbrechen.

Nach der österreichischen Strafprozeßordnung hat über die Durchführung einer Gerichtsverhandlung die Ratskammer zu entscheiden, wenn einer der Angeklagten nachweist, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Verhinderung bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann (§ 226). Eine Hauptverhandlung kann nach der österreichischen Strafprozeßordnung durchgeführt werden in Abwesenheit des Angeklagten, allerdings nur, wenn dieser während der Hauptverhandlung in einem Maße erkrankt, daß er derselben nicht weiter beiwohnen kann, und wenn er selbst seine Zustimmung gibt, daß die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und seine in der Voruntersuchung abgegebene Erklärung verlesen wird. Willigt er nicht ein, so ist die Verhandlung zu vertagen. In den österreichischen Nachfolgestaaten, z. B. in der Tschecho-Slowakei, gelten nach einer mir freundlichst erteilten Auskunft von *A. M. Marx* bisher die österreichischen Bestimmungen. Prof. *Schönberg* verdanke ich die Kenntnis der in Betracht kommenden Schweizer Bestimmungen, die in den einzelnen Kantonen verschieden sind, da die Schweiz kein einheitliches Strafgesetz besitzt. Die Kantone Zürich und Solothurn verlangen,

daß jemand, der einer Vorladung vor Gericht wegen Krankheit nicht Folge leisten kann, dies der vorladenden Stelle unter Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses sofort zur Kenntnis bringt. Der Kanton Bern verlangt, daß der Angeklagte zur Verhandlung persönlich erscheint, wenn er nicht durch Krankheit oder erhebliche Gründe daran gehindert ist. Die Bestimmungen von Glarus und Zug lauten dahin, daß Angeklagte oder Zeugen, die wegen körperlichen Unvermögens vor dem Verhöramt nicht erscheinen können, in ihrer Wohnung verommen werden sollen. In Schwyz kann das Gericht bei besonderen Umständen, z. B. wenn schwere körperliche Gebrechen dies nötig machen, den Angeklagten vom persönlichen Erscheinen vor Gericht dispensieren.

Es ist in den Schweizer und österreichischen strafprozeßualen Bestimmungen der körperliche Krankheitszustand des Angeklagten, der seine Verhandlungs- und Terminsfähigkeit bezweifeln läßt, mehr berücksichtigt als in den deutschen. Zum Teil besteht die Möglichkeit, bei Erkrankung in Abwesenheit des Angeklagten die Verhandlung durchzuführen. Alle Schwierigkeiten, die der Durchführung des Verfahrens infolge dauernder Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten entgegenstehen, werden auch durch die Schweizer und österreichischen Bestimmungen nicht beseitigt.

Der Entwurf der deutschen Strafprozeßordnung vom Jahre 1908 hatte vorgesehen, daß die Staatsanwaltschaft von einem Einschreiten absehen könne, so lange dem Verfahren ein in der Person des Verdächtigen begründetes Hindernis entgegenstehe, dessen Beseitigung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei. Wenn das Hindernis erst nach Erhebung der öffentlichen Anklage hervorträte, so sollte das Verfahren vom Gericht bis auf weiteres eingestellt werden. Begründet war dieser Vorschlag damit, daß neben Geisteskrankheit auch persönliche Verhältnisse, langdauernde schwere körperliche Erkrankung, Taubstummheit mit Ausschluß der Verständigung, und ähnliches zu berücksichtigen seien.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist im allgemeinen auch nach der neuen deutschen Strafprozeßordnung und der österreichischen Strafprozeßordnung nur bei verstorbenen rechtskräftig Verurteilten ohne Verhandlung möglich (§ 371, früher § 411). Allerdings kann das Gericht auch in anderen Fällen sofort freisprechen, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn für die Freisprechung genügende Beweise vorliegen. Es muß zweifelhaft erscheinen, ob damit alle Fälle berücksichtigt sind, in denen ein Wiederaufnahmeverfahren angestrebt wird, seine Durchführung aber wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit des Verurteilten Schwierigkeiten macht.

Der Entwurf der deutschen Strafprozeßordnung hatte auf den Vorschlag von *Aschaffenburg* und *F. Strassmann* hin bei der Wieder-

aufnahme den Zusatz aufgenommen: Wenn der Verurteilte verstorben oder wegen unheilbarer Geisteskrankheit oder aus anderen Gründen dauernd verhandlungsunfähig ist, so finden die Vorschriften entsprechende Anwendung. *Aschaffenburg* hatte richtiger gefordert: Wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfallen und seine Wiederherstellung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Die Terminsfähigkeit des Zeugen regeln die §§ 223 (früher § 222) und § 251 (früher § 250) der deutschen Strafprozeßordnung, die in unveränderter Fassung übernommen worden sind. Der Zeuge kann von dem allgemein bestehenden gesetzlichen Zwang, zum Erscheinen vor Gericht, dann entbunden werden, wenn dem Erscheinen für längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit entgegenstehen. In diesem Falle kann er durch einen ersuchten Richter vernommen werden. Den Vorschlag von *F. Strassmann*, zum Schutz des Zeugen den Zusatz aufzunehmen, „wenn die Vernehmung nicht mit Gefahr für den Kranken verbunden ist“, hat weder der Entwurf noch die neue Strafprozeßordnung aufgenommen. Das Protokoll über eine Zeugenaussage kann nur dann verlesen werden, wenn der Zeuge verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen ist. Nach dem Entwurf sollte eine Verlesung auch möglich sein, wenn der Zeuge oder Sachverständige sich in einem Zustande befindet, der seine Vernehmung für absehbare Zeit unmöglich macht.

Die österreichische Strafprozeßordnung sieht ähnlich wie die deutsche die Möglichkeit der Vernehmung eines Zeugen in seiner Wohnung vor, wenn dieser durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor Gericht verhindert ist (§ 254), ohne ihn gegen die gesundheitlichen Gefahren zu schützen, die unter Umständen mit einer Vernehmung in der Wohnung verbunden sein können.

Nach der österreichischen Strafprozeßordnung ist eine Verlesung von Protokollen über Zeugenaussagen möglich, wenn das persönliche Erscheinen des Zeugen wegen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht bewerkstelligt werden kann. Als Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage nicht vernommen werden Personen, die zur Zeit, da sie das Zeugnis ablegen sollen, wegen ihrer Leibes- oder Geistesbeschaffenheit außerstande sind, die Wahrheit anzugeben (§ 151). Eine Definition, was unter Verhandlungsfähigkeit zu verstehen ist, findet sich weder in der deutschen noch in der österreichischen Strafprozeßordnung. Die Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit liegt im Ermessen des Gerichts. Neben dem Fehlen fester Normen für die Auslegung des Begriffs Verhandlungsfähigkeit bedingt der oft wechselnde körperliche und geistige Zustand des erkrankten Angeklagten, daß die Beurteilung seiner Verhandlungsfähigkeit durch verschiedene Gutachter oft so widerspruchsvoll ausfällt. Deutsche Reichsgerichtsentscheidungen

besagen, daß der Angeklagte, um verhandlungsfähig zu sein, der Verhandlung folgen, seine Rechte sachgemäß vertreten und sich in verständiger und verständlicher Weise muß verteidigen können. Diese Fähigkeit können körperliche wie geistige Erkrankungen in mehr oder minder erheblichem Maße beeinträchtigen oder aufheben. Dabei geht das Reichsgericht in der Auffassung, wann die Fähigkeit bei einem Angeklagten noch vorhanden ist, der Vernehmung zu folgen und sich sachgemäß zu verteidigen, mit Recht sehr weit, indem es z. B. Paranoiker, wenn nur das Wahnsystem sich nicht auf die in Frage stehende Straftat bezieht, für verhandlungsfähig erachtet hat. Auch der ärztliche Gutachter soll bei zweifelhaften Geisteszuständen möglichst für die Durchführung einer Verhandlung eintreten, um sonst sich jahrelang hinschleppende Prozesse zu einem Ende zu bringen. Es liegt dies sowohl im Interesse des Angeklagten wie im Interesse der Rechtspflege. Trotzdem besteht oft ein gewisser Widerspruch, wenn ein Angeklagter wegen chronischen, längere Zeit bestehenden geistigen Defektes zwar für unzurechnungsfähig für eine Straftat, aber doch für verhandlungsfähig erklärt wird. Es gilt dies naturgemäß nicht für Straftaten, die im Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit, in Dämmerzuständen, pathologischem Rausch u. ä. begangen worden sind.

Ärztliche Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit können auch deshalb vorhanden sein, weil mit der Durchführung der Verhandlung die Gefahr einer Gesundheitsschädigung des Angeklagten verbunden ist. So weit mir bekannt, liegen keine Entscheidungen darüber vor, wie erheblich die Gesundheitsschädigung sein muß, und mit welcher Wahrscheinlichkeit ihr Eintritt angenommen werden muß, um eine Verhandlungsfähigkeit auszuschließen. Es wird dies vielmehr von Fall zu Fall entschieden. Wenn auch die Gerichtsverhandlung immer nur einen kurzen Zeitabschnitt betrifft, so wäre es doch erwünscht, wenn für den Ausschluß der Verhandlungsfähigkeit infolge Krankheit ähnliche Bestimmungen getroffen würden, wie sie der § 455 über die Strafvollzugsfähigkeit enthält.

Zweifeln an der Verhandlungsfähigkeit, weil der Angeklagte durch sein Verhalten infolge seines Geisteszustandes die Würde des Gerichts beeinträchtigt, kann durch die zeitweise Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal wirksam entgegengetreten werden (§ 247).

Als relativ verhandlungsunfähig hat *F. Strassmann* Personen bezeichnet, die wegen körperlicher Erkrankung, z. B. wegen Lähmungen nicht zum Termin gehen und andere Beförderungsmittel nicht bezahlen können. Es fehlt dem Gericht bisher die Möglichkeit, dem mittellosen Angeklagten Mittel für den Transport zum Termin vorzuschießen, und die Anordnung einer Vorführung durch die Polizei ist nicht als ein zweckmäßiges Mittel für solche Fälle zu bezeichnen. — In einer künftigen

deutschen Strafprozeßordnung sollte sich eine genaue, scharf umrissene Definition des Begriffes der Verhandlungsfähigkeit bzw. Verhandlungsunfähigkeit befinden. Vorzuschlagen wäre als Definition etwa, daß als verhandlungsunfähig Personen anzusehen wären, die wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht imstande sind, einer Verhandlung zu folgen und sich sachgemäß in verständiger und verständlicher Weise zu verteidigen, wobei allerdings dieser Begriff ärztlich sehr weit zu fassen wäre, um eine Durchführung der Verhandlung in weitgehendstem Maße zu ermöglichen. Eine Verhandlungsfähigkeit wäre ferner ausgeschlossen, wenn mit der Verhandlung eine nahe, unmittelbare Lebensgefahr für den Angeklagten verbunden ist. Sie könnte, müßte aber nicht ausgeschlossen werden, wenn die Verhandlung eine schwere und erhebliche Gefährdung der Gesundheit des Angeklagten mit sich brächte. Weiter wäre gerichtsärztlich zu wünschen, daß von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen, das Verfahren eingestellt oder die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden könnte, wenn dieser wegen Geisteskrankheit oder wegen seines körperlichen Zustandes für längere, nicht absehbare Zeit verhandlungsunfähig ist. Die Verhandlung in Abwesenheit sollte bei allen Straftaten möglich sein. Es sollte in diesem Falle nur die Verteidigung besonders organisiert sein und auf vorläufige Einstellung erkannt werden können, wenn infolge Fehlens des Angeklagten eine völlige Aufklärung nicht möglich ist (*F. Strassmann*).

Nach der Zivilprozeßordnung vom 13. Februar 1924 (§ 141) kann das Gericht zur Aufklärung des Sachverhaltes das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen, doch soll von dieser Anordnung abgesehen werden, wenn der Partei wegen weiter Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Gerichtssitz oder aus sonstigen wichtigen Gründen die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zugemutet werden kann. Wenn die Partei im Termin ausbleibt, so können gegen sie die gleichen Strafen wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen, jedoch mit Ausnahme der Haftstrafe, verhängt werden. Zu den wichtigen Gründen, die von der Wahrnehmung des Termins befreien, muß auch die Schädigung der Gesundheit durch die Gerichtsverhandlung gerechnet werden, obwohl vielleicht ein besonderer Zusatz, der speziell den Gesundheitszustand berücksichtigt, erwünscht gewesen wäre.

Der Begriff Terminfähigkeit findet sich ebensowenig wie der der Verhandlungsfähigkeit in der Strafprozeßordnung. Als terminfähig ist ein Zeuge anzusehen, der ohne Gefährdung seiner Gesundheit zu einem Termin erscheinen kann und imstande ist, die an ihn gestellten Fragen richtig zu verstehen und zu beantworten. Die Terminfähigkeit eines Zeugen zu beurteilen ist eine nicht so häufige gerichtsärztliche Aufgabe, wie die Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit eines Angeklagten, da

das Gericht sich bei Erkrankungen von Zeugen meist mit dem eingereichten privatärztlichen Zeugnis begnügt, was bei zweifelhafter Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten nicht der Fall zu sein pflegt. In bezug auf die Terminsfähigkeit wäre für eine spätere Strafprozeßordnung zu fordern, daß von einer Vernehmung in der Wohnung des erkrankten Zeugen abgesehen werden sollte, wenn davon eine Verschlechterung des Zustandes des Zeugen zu befürchten ist, daß ferner Protokolle über Zeugenaussagen verlesen werden könnten, wenn der Zeuge wegen Geisteskrankheit oder wegen seines körperlichen Zustandes für nicht absehbare Zeit terminsunfähig ist.

Auf die einzelnen Erkrankungen einzugehen, die Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit bedingen können, liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Es sei nur erwähnt, daß am häufigsten Anlaß zur Beurteilung zweifelhafter Verhandlungsfähigkeit alle jene krankhaften Reaktionen psychopathischer Personen zu geben pflegen, die in mehr oder minder starkem Grade in der Haft oder im Anschluß an das Bekanntwerden der Straftat auftreten. Das wechselnde Verhalten, das Kommen und Gehen der Erscheinungen bedingt es, daß bei diesen Kranken bald die Verhandlungsfähigkeit bezweifelt werden muß, bald nicht. Im allgemeinen soll man dafür eintreten, daß in solchen Fällen eine Verhandlung möglichst unter Zuziehung des Arztes durchgeführt wird, und man ist oft erstaunt, wie anders das Bild des Angeklagten in der Hauptverhandlung sich darstellt als bei kurz vorher erfolgter ärztlicher Untersuchung, wie insbesondere das psychologische Verständnis des Vorsitzenden günstig auf den Angeklagten einwirkt und die Verhandlung ermöglicht. Von den mannigfachen hysterischen Reaktionsformen der Haft gibt es aber eine Anzahl, die jahrelang in einer Form bestehen, daß man die Angeklagten trotz inneren Widerstrebens wiederholt für nicht verhandlungsfähig erklären muß, sei es nun, daß es sich um Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen, um Depressionszustände mit geistiger Hemmung oder ängstlicher Erregung, um Intelligenzdefekte in der Form des Vorbeiredens, dem Nichtbeantworten der einfachsten Fragen, um Auslöschung der Erinnerung an die Straftat und andere größere Zeitabschnitte handelt. Gerade für solche Kranke wäre die Möglichkeit der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten ein günstiges Heilmittel, das die krankhaften Symptome oft rasch zum Verschwinden bringen würde. Die Auslöschung der Erinnerung an die Straftat selbst hält *Birnbaum* als ein zurückgebliebenes Krankheitssymptom unter Umständen für wichtig genug, um eine Verhandlungsfähigkeit zu bezweifeln. *Hugo Marx* sprach bei Fällen von retrograder Amnesie von verminderter Verhandlungsfähigkeit. Von juristischer Seite (*Kade, Kronecker, Partisch*) wird ein solcher Erinnerungsverlust ebensowenig als Grund für eine Verhandlungsunfähigkeit angesehen wie die mangelnde Erinnerung

eines Unschuldigen an die ihm zur Last gelegte Tat, obwohl dieser Vergleich nicht ganz zutrifft. Der Erinnerungsverlust an die strafbare Handlung scheint mir kein Grund zu sein, um eine Verhandlungsfähigkeit zu bezweifeln, weil er allzuhäufig von dem Angeklagten angegeben wird und weil allzuoft hier bewußter Schwindel und krankhafte Auslöschung des Gedächtnisses ineinander übergehen. Es widerstrebt auch dem Rechtsempfinden, solche Kranke wiederholt für verhandlungsunfähig zu erklären, da erst nach der Tat sich die Krankheit entwickelt hat, an der Zurechnungsfähigkeit für die Straftat selbst daher meist kein Zweifel besteht. Täuschungen können jedoch vorkommen, indem psychopathische Angeklagte, die für verhandlungsfähig erklärt wurden, in dem Termin derartige Erregungs- und Tobsuchtszustände bekommen, daß eine Verhandlung sich nicht durchführen läßt.

Von körperlichen Erkrankungen bedingen akute Infektionskrankheiten nur eine kurze Verschiebung des Termins und machen daher wenig Schwierigkeiten, höchstens insofern, als die nach dem eingereichten ärztlichen Zeugnis angeblich bettlägerigen Kranken bei dem plötzlichen, unvermuteten Besuch des Gerichtsarztes in der Wohnung bisweilen außerhalb des Bettes oder nicht einmal in der Wohnung angetroffen werden.

Ohne weiteres wird man bei motorischer Aphasie infolge Schädel- und Gehirnverletzung eine Verhandlungsfähigkeit ausschließen, da ja der Aphatische sich nicht in verständlicher Weise verteidigen kann.

Schwierigkeiten in der Beurteilung machen besonders die chronischen Krankheiten des Herzens und des Gefäßsystems (Coronarsklerose, Herzmuskelentartung, Schrumpfniere mit starker Blutdruckerhöhung, nicht kompensierte Herzfehler, Mesaortitis u. ä.) Fälle, bei denen man im Termin mit dem Eintreten einer akuten Herzschwäche, eines Schlaganfalls rechnen muß, da die mit dem Termin verbundenen Erregungen naturgemäß ungünstig auf die Krankheit einwirken, obwohl ein solcher Zufall, wird die Verhandlung durchgeführt, im allgemeinen nicht einzutreten pflegt. Die Begutachtung dieser Fälle ist, wenn man eine Verhandlungsfähigkeit ausschließt, immer eine undankbare, weil solche Personen trotz ihrer Krankheit jahrelang leben, ja reisen und ihren Geschäften nachgehen können. Äußert man berechtigte Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit, so können diese zwar dadurch eine Bestätigung erfahren, daß der Angeklagte kurze Zeit nach Erstattung des Gutachtens stirbt, aber das ist keineswegs immer der Fall. Auch für solche chronisch Kranken wäre die Möglichkeit der Durchführung einer Verhandlung in ihrer Abwesenheit in weitem Umfange zweckmäßig und erwünscht.

Die Frage der Verhandlungsfähigkeit erschöpfend zu behandeln, war nicht meine Absicht, es sollten hier nur einige gerichtsarztliche

Wünsche von neuem hervorgehoben werden, die in der neuen Fassung der deutschen Strafprozeßordnung vom 16. März 1924 noch nicht diejenige Berücksichtigung gefunden haben, die sie nach unserer Auffassung hätten finden sollen.

Literaturverzeichnis.

Aschaffenburg, Zeitschr. f. Medizinalbeamte **18**. 1905. — *Birnbaum*, Ärztl. Sachverst.-Zeit. 1916, Nr. 8. — *Heimberger*, Zeitschr. f. Medizinalbeamte **18**. 1905. — *Hentig*, Monatsschr. f. Kriminopsychol. u. Strafrechtsreform **10**, 463. 1914. — *Hugo Marx*, *Friedeberg*, *Kronecker*, *Kade*, *Partisch*, Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1916, Nr. 4. — *Strassmann, F.*, Zeitschr. f. Medizinalbeamte **18**. 1905. — *Strassmann, F.*, Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1909, Nr. 15. — *Strassmann, F.*, Monatsschr. f. Kriminopsychol. u. Strafrechtsreform **10**. 1914.
